

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dienstleistungsverträge der Basler Verkehrs-Betriebe (BVB)

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Dienstleistungsverträge der Basler Verkehrs-Betriebe (kurz: BVB), sofern sie von den Parteien schriftlich vereinbart werden.
- 1.2 Bei Abweichungen zwischen den besonderen Vertragsbestimmungen und diesen AGB gehen die Vertragsbestimmungen vor.
- 1.3 Weitere allgemeine Liefer- und Geschäftsbedingungen (SIA-Normen) gelten nur, wenn die Parteien diese ausdrücklich schriftlich vereinbaren. Die Anwendung von allgemeinen Bedingungen der Auftragnehmerin sowie die Wegbedingung der vorliegenden AGB durch andere Liefer- und Geschäftsbedingungen sind ausgeschlossen. Bei Widersprüchen zwischen den vorliegenden AGB und anderen anwendbaren allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen gehen erstere vor.
- 1.4 Mit der Einreichung des Angebots gelten die AGB von der Auftragnehmerin als akzeptiert.
- 1.5 Änderungen oder Ergänzungen müssen von den BVB schriftlich bestätigt werden.
- 1.6 Ergänzend zu den Vertragsbestimmungen und diesen Bestimmungen gilt das schweizerische materielle Recht.

2. Angebot

- 2.1 Das Angebot erfolgt unentgeltlich, sofern in der Offertanfrage resp. den Ausschreibungsunterlagen nichts anderes vermerkt ist.
- 2.2 Die Auftragnehmerin reicht das Angebot gestützt auf die Offertanfrage oder die Ausschreibungsunterlagen ein.
- 2.3 Das Angebot der Auftragnehmerin ist für drei Monate verbindlich resp. für die in den Ausschreibungsunterlagen genannte Geltungsdauer.

3. Bestellung

- 3.1 Der Auftrag kommt zustande, wenn das Angebot der Auftragnehmerin von den BVB und der Auftragnehmerin schriftlich bestätigt wird, wobei E-Mail oder eine SAP-Bestellung ebenfalls dem Schriftformerfordernis genügen. Das Schriftformerfordernis gilt auch für Zusatz- und/oder Folgeaufträge.
- 3.2 Mit dem Angebot werden gleichzeitig Termine, Zeitfenster sowie allfällige zu erreichende Projektetappen der zu erbringenden Dienstleistungen verbindlich festgelegt.

4. Ausführung

- 4.1 Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, den vorliegenden Vertrag sachkundig, sorgfältig, nach den allgemein anerkannten fachlichen Standards und den einschlägigen Normen auszuführen. Sie hat dabei die Interessen der

BVB zu wahren. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, die von den BVB erteilten Anweisungen zu befolgen.

- 4.2 Vertragsänderungen oder Vertragsergänzungen erfolgen schriftlich.
- 4.3 Die Auftragnehmerin informiert die BVB regelmässig über den Fortschritt der Arbeiten und zeigt ihr sofort alle Umstände an, welche die vertragsgemässe Erfüllung beeinträchtigen. Den BVB steht jederzeit ein Kontroll- und Auskunftsrecht zu. Alle Berichte, Gutachten oder Ergebnisse von Untersuchungen werden, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, schriftlich erstattet.
- 4.4 Die Auftragnehmerin erfüllt die zu erbringenden Leistungen persönlich oder durch ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sofern nichts anderes vereinbart ist, darf sie die Ausführung des Auftrages nicht auf Dritte (Untertierlieferanten, Subunternehmer, Substituten) übertragen.
- 4.5 Werden im Vertrag bestimmte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Vertragserfüllung bezeichnet (sog. Schlüsselpersonen), so haben diese die Leistung persönlich zu erbringen. Ein Austausch dieser Personen kann nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung der BVB erfolgen.

5. Vergütung und Zahlungsmodalitäten

- 5.1 Die Auftragnehmerin erbringt die Leistungen zu Festpreisen oder nach Aufwand. Sie gibt in ihrem Angebot die Kostenarten (Pauschalpreis oder Honoraransätze) bekannt.
- 5.2 Die Vergütung gilt alle Leistungen ab, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind. Durch die Vergütung abgedeckt sind insbesondere alle Nebenkosten wie Spesen (Reisespesen, Verpflegung, Übernachtungskosten etc.), Sekretariatsleistungen, alle Sozialleistungen und andere Entschädigungsleistungen für Krankheit, Invalidität und Todesfall sowie öffentliche Abgaben.
- 5.3 Die Erhöhung des Honorars wegen Teuerung, Währungsschwankungen o.ä. ist ausgeschlossen.
- 5.4 Die Auftragnehmerin stellt ihre Leistungen den BVB nach Abschluss des Auftrages in Rechnung. Dauert der Auftrag länger als einen Monat, sind monatliche Zwischenabrechnungen zu stellen.
- 5.5 Voraussetzung für die Fälligkeit ist, dass eine korrekte Rechnung vorliegt, welche mindestens folgende Angaben enthält:
 - Angaben zum jeweiligen Auftrag
 - Beschreibung der erbrachten Leistungen, mindestens mit Datum und Ort der Leistungserbringung, der aufgewendeten Zeit und dem Namen des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin der Auftragnehmerin
 - Bestellnummer/Bestellreferenz der BVB
 - MwSt. der Auftragnehmerin

5.6 Die BVB leisten fällige Zahlungen innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnungen.

6. Schutzrechte

6.1 Alle Schutzrechte (Immaterialgüter- und Leistungsschutzrechte sowie Anwartschaften an solchen) an den vereinbarten und im Rahmen der Vertragserfüllung entstandenen Arbeitsergebnissen gehören den BVB, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wird. Vorbehalten bleiben die immaterialgüterrechtlichen Persönlichkeitsrechte, soweit sie von Gesetzes wegen nicht übertragbar sind.

6.2 Die BVB können über sämtliche Arbeitsergebnisse zeitlich, räumlich und sachlich uneingeschränkt verfügen. Die Verfügungsbefugnis umfasst sämtliche aktuellen und zukünftigen möglichen Verwendungsrechte, namentlich Nutzung, Veröffentlichung, Veräusserung und Veränderung. Die BVB können der Auftragnehmerin im Vertrag Nutzungsrechte an den Arbeitsergebnissen einräumen.

6.3 Vorbestehende Rechte der Parteien bleiben unberührt. Werden bei der Abwicklung des Vertrages vorbestehende Immaterialgüterrechte der Auftragnehmerin verwendet, erhalten die BVB daran ein zeitlich, räumlich und sachlich uneingeschränktes, nicht ausschliessliches, übertragbares Nutzungsrecht, welches ihnen die Nutzungs- und Verfügungsmöglichkeiten an den Arbeitsergebnissen gemäss Ziffern 6.1 und 6.2 (hiervor) erlaubt.

6.4 Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, Forderungen Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten unverzüglich abzuwehren und sämtliche Kosten inbegriffen Schadenersatzleistungen, welche den BVB daraus entstehen, zu übernehmen.

7. Dokumentation

7.1 Mit Beendigung des Auftrages muss die Auftragnehmerin den BVB sämtliche sich auf den Auftrag beziehende Dokumentationen sowie sämtliche gemäss Ausschreibungsunterlagen geforderten Dokumentationen und Datenträger kostenlos zu Eigentum zu überlassen.

7.2 Sämtliche von der Auftragnehmerin für die BVB im Zusammenhang mit dem Auftrag erstellten Spezifikationen, Dokumentationen etc. können ohne zusätzliche Vergütung von den BVB uneingeschränkt für den Eigenbedarf genutzt werden.

8. Wahrung der Vertraulichkeit

8.1 Die Vertragsparteien behandeln alle Tatsachen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Die Vertraulichkeit ist schon vor Beginn des Vertragsabschlusses zu wahren und bleibt nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungspflichten.

8.2 Will die Auftragnehmerin mit diesem Vertragsverhältnis werben oder darüber publizieren, bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der BVB.

9. Verzug

9.1 Die Auftragnehmerin kommt bei Nichteinhalten der vereinbarten Termine, Fristen und Zeitpläne ohne Weiteres in Verzug.

9.2 Setzen die BVB eine Nachfrist und wird diese nicht eingehalten, können die BVB unter schriftlicher Mitteilung an die Auftragnehmerin vom Vertrag zurücktreten. Die bis zur Vertragsauflösung erbrachten Leistungen sind zu vergüten.

9.3 Kommt die Auftragnehmerin in Verzug, so schuldet sie eine Konventionalstrafe in Höhe von 0.5% der Vergütung pro Verspätungstag, höchstens aber 10% der gesamten Vergütung. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit die Auftragnehmerin nicht von ihren vertraglichen Verpflichtungen. In Fällen höherer Gewalt ist keine Konventionalstrafe geschuldet.

10. Sicherheitsanweisungen

10.1 Beim Betreten des BVB-Areals gelten zusätzlich zu diesen AGB die Sicherheitsanweisungen und -vorschriften der BVB (Schilder auf Areal und auf Baustellen, etc.).

10.2 Die BVB lehnen im Falle von Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften jede Haftpflicht gegenüber der Auftragnehmerin respektive ihren Subunternehmern/Hilfspersonen, soweit gesetzlich zulässig, ab.

11. Haftung

11.1 Die Auftragnehmerin haftet für getreue und sorgfältige Ausführung (vgl. Ziff.4) und garantiert, dass ihre Leistungen den vertraglichen Bedingungen und Spezifikationen sowie dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen.

11.2 Den BVB steht im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften die Einrede der unsorgfältigen Auftragserfüllung (Sorgfaltspflichtverletzung) zu. Bei Vorliegen einer relevanten Unsorgfalt können die BVB die Vergütung der Auftragnehmerin im entsprechenden Umfang kürzen sowie allfällige Schadenersatzansprüche geltend machen.

11.3 Die Auftragnehmerin haftet nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen gegenüber den BVB für alle an Personen oder Sachen entstandenen Schäden, die die BVB erleiden oder die die BVB Drittpersonen zu ersetzen haben.

11.4 Die Unternehmerin haftet für Schäden, die ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie allfällige Subunternehmer in Ausübung ihrer vertraglichen Verrichtung verursachen.

12. Widerruf und Kündigung

- 12.1 Der Auftrag kann von jeder Vertragspartei jederzeit schriftlich widerrufen oder gekündigt werden. Die bis zur Vertragsauflösung erbrachten Leistungen sind abzugelten.
- 12.2 Schadenersatzansprüche wegen Vertragsauflösung zur Unzeit bleiben vorbehalten. Ausgeschlossen ist der Ersatz entgangenen Gewinns.
- 12.3 Jegliche Entschädigungspflicht der BVB gegenüber der Auftragnehmerin infolge Widerruf oder Kündigung wird wegbedungen.

13. Abtretung und Verpfändung

- 13.1 Die der Auftragnehmerin aus dem vorliegenden Vertrag zustehenden Forderungen dürfen ohne schriftliche Zustimmung der BVB weder abgetreten noch verpfändet werden.

14. Verfahrensgrundsätze

- 14.1 Für Leistungen in der Schweiz hält die Auftragnehmerin für ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen die Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen am Ort der Leistung ein. Sie gewährleistet die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit. Als Arbeitsbedingungen gelten die Gesamtarbeitsverträge und die Normalarbeitsverträge, wo diese fehlen die tatsächlichen orts- und berufsüblichen Arbeitsbedingungen.

15. Anwendbares Recht, Streiterledigung, Gerichtsstand

- 15.1 Auf den Vertrag und diese Bedingungen gelangt materielles Schweizer Recht zur Anwendung, mit ausdrücklicher Wegbedingung der Kollisionsregeln des internationalen Privatrechts und namentlich des UN Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 15.2 Die Parteien bemühen sich, allfällige Streitigkeiten, die bei der Vertragserfüllung und der Auslegung des Vertrags sowie dieser Bedingungen entstehen können, gütlich beizulegen. Die gerichtliche Auseinandersetzung soll aber nicht erschwert werden.
- 15.3 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist **Basel-Stadt**.